

## § 3

**Ermittlung der Gewinne aus Kommissionstätigkeit**

(1) Die variablen Handelskosten des Kommissionshändlers sind alle steuerlich anerkannten Kosten (Betriebsausgaben) des Kommissionsgeschäftes abzüglich der nach § 2 Buchst. a erstatteten fixen Handelskosten.

(2) Von der Provision aus Kommissionstätigkeit sind die variablen Handelskosten abzusetzen. Der sich ergebende Überschuß, einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung einzelner Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, ist der Gewinn aus Kommissionsgeschäft, der nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 („Einkommensteuergesetz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1951) zu ermitteln ist.

(3) Löhne werden insoweit als variable Kosten steuerlich anerkannt, als sie im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden.

(4) Ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten wird steuerlich nicht anerkannt. Wird der Kommissionsvertrag mit beiden Ehegatten abgeschlossen, ist eine Aufteilung des Gewinns aus Kommissionsgeschäft für Zwecke der Besteuerung nicht zulässig.

## § 4

**Einkommensteuer**

(1) Der Gewinn gemäß § 3 Abs. 2 unterliegt der Einkommensteuer. Die Besteuerung ist nach dem Tarif gemäß § 1 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL. S. 1031) — Steuertabelle zur Ermittlung der Jahressteuer für das Arbeitseinkommen (Sonderdruck Nr. 19 des Gesetzblattes) — vorzunehmen.

(2) Dem Jahresgewinn aus Kommissionstätigkeit sind vor Anwendung der Steuertabelle 1200 DM, die in der Tabelle bereits *alls* Werbungskosten und Sonderausgaben berücksichtigt sind, hinzuzurechnen.

(3) Bei Personengesellschaften unterliegt der Gewinnanteil der einzelnen im Betrieb tätigen Gesellschafter aus Kommissionsgeschäft mit 20% der Einkommensteuer. Vergütungen, die Gesellschafter für die Überlassung von Grundstücken und Einrichtungen für Zwecke des Kommissionshandels erhalten, sind dem Gewinnanteil des einzelnen Gesellschafter hinzuzurechnen.

(4) Vor Berechnung der Einkommensteuer erfolgt ein Zuschlag von 1200 DM auf den Gewinnanteil aus Kommissionstätigkeit jedes Gesellschafter. Für jede Steuerklasse werden 50 DM Einkommensteuer jährlich abgesetzt.

## § 5

**Umsatzsteuer und Gewerbesteuer**

Die aus Kommissionstätigkeit mit dem staatlichen Großhandel erzielte Provision unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Für die gewerbliche Tätigkeit als Kommissionshändler wird keine Gewerbesteuer erhoben\*

## § 6

**Sonstige gewerbliche Tätigkeit und übrige Einkünfte**

(1) Übt ein Kommissionshändler neben seiner Kommissionstätigkeit noch eine andere gewerbliche Tätigkeit aus, wird die Erstattung der fixen Handelskosten entsprechend dem Anteil des Umsatzes aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit am Gesamtumsatz gekürzt. Bei der Ermittlung des Gewinns aus dem Kommissionsgeschäft werden die variablen Handelskosten im gleichen Verhältnis anerkannt, wie die fixen Handelskosten

durch das Großhandelskontor erstattet werden. Die nicht erstatteten fixen Handelskosten und die für das Kommissionsgeschäft nicht anerkannten variablen Handelskosten sind bei der Gewinnermittlung für die sonstige gewerbliche Tätigkeit zu berücksichtigen, soweit es sich überhaupt um steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben handelt.

(2) Der Gewinn aus der sonstigen gewerblichen Tätigkeit ist nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln, soweit es sich nicht um selbständige Gewerbebetriebe handelt. Bei den selbständigen Gewerbebetrieben bleibt für die Festlegung der Buchführungspflicht (§ 161 Abgabenordnung) der Umsatz und Gewinn aus Kommissionsgeschäft unberücksichtigt. Die Einkommensteuer für die anderen Einkünfte beider Ehegatten bemißt sich nach dem entsprechenden Steuersatz der Steuersatztable F der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL. S. 878).

(3) Der Gewinn aus anderer gewerblicher Tätigkeit unterliegt der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag. Hinzurechnungen und Kürzungen nach §§ 8 und 9 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) und die Erhebung von Gewerkekapitalsteuer werden nicht vorgenommen. Diese Regelung gilt nicht für einen anderen selbständig geführten Gewerbebetrieb des Kommissionshändlers\*

## § 7

**Abwicklung der eigenen Warenbestände und Besteuerung des Rumpfwirtschaftsjahres**

(1) Ist im Kommissionsvertrag festgelegt, daß der Warenbestand oder ein Teil desselben vom Großhandelskontor zum Großhandelsabgabepreis übernommen wird, dann unterliegt diese Übergabe nicht der Umsatzsteuer; Die sonstigen Umsätze aus der Abwicklung unterliegen den umsatzsteuerlichen Bestimmungen,

(2) Für den Zeitraum der Abwicklung der eigenen Warenbestände ist hinsichtlich der Erstattung von fixen Handelskosten, der Anerkennung von variablen Handelskosten, der Gewinnermittlung und der Erhebung von Gewerbesteuer nach § 6 dieser Anordnung zu verfahren\*

(3) Der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des Kommissionsvertrages wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt. Er ist zusammen mit dem Gewinn aus Abwicklung der eigenen Warenbestände, aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit und den übrigen Einkünften mit dem entsprechenden Steuersatz der Steuersatztable F der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL. S. 878) zu versteuern.

(4) Die Gewerbesteuer für die in Abs. 3 genannte gewerbliche Tätigkeit ist nach dem Gewerbesteuergesetz entsprechend dem Zeitraum anteilig zu erheben\*

## § 8

**Zusammenveranlagung, Sonderausgaben und Steuerermäßigungen**

(1) Für die Zusammenveranlagung aller Einkünfte, die Zusammenveranlagung der Ehegatten sowie die Berücksichtigung von Steuerermäßigungen gelten, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.